

## Der Weihnachts-Postpaket- verkehr.

Bei der diesmaligen Versendung von Weihnachtspostpaketen wolle berücksichtigt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Eisenbahnbeförderung durchschnittlich länger dauert als im Frieden, und daß sich Verspätungen und sonstige Unregelmäßigkeiten im Verkehre der Eisenbahnzüge und sonstigen Kurse nicht vermeiden lassen.

Es wird daher den Absendern dringendst empfohlen die Auslieferung der Weihnachtspakete nicht erst in den letzten Tagen vor Weihnachten, sondern je eher desto besser vorzunehmen. Dies gilt auch von Gilpaketen, da die Gilbehandlung in der Regel nicht in einer schnelleren Beförderung, sondern nur darin besteht, daß solche Sendungen am Bestimmungsorte durch Gilboten beistellt werden.

In Wien sollen die Pakete tunlichst in den Vormittagsstunden aufgegeben werden. Die Verpackung soll zweckmäßig und widerstandsfähig sein, auch sollen die Sendungen entsprechend verschürt und mit haltbarem Verschlusse versehen sein. Alte Adressen und Merkmale früherer postämtlicher Behandlung auf den Umhüllungen sind zu entfernen. Frisches Fleisch, Fische und andere Gegenstände, die Fett oder Feuchtigkeit abgeben, müssen in Holzstößen oder Körben verpackt sein. Bloße Papierumhüllungen sind nicht zulässig. Leinwandverpackung höchstens dann, wenn die Gegenstände zunächst gegen Abtropfen u. dgl. gesichert und in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit Leinwandumhüllung versehen werden. Von der Versendung unverbapeter Gegenstände, wie Bild, Geflügel u. dal. ist während der bezeichneten Zeit mit Rücksicht auf die Gefahr des Adressloswerdens tunlichst abzusehen. Die Adressen sind genau und deutlich zu schreiben. Bei größeren Städten ist die Straße, Haus- und Türnummer sowie das Stockwerk beizusetzen. Nach Orten ohne Postamt ist das Abgabepostamt anzugeben. Die Adresse ist womöglich auf die Umhüllung selbst oder wenn dies nicht geht, auf ein Blatt Papier zu schreiben, das seiner ganzen Fläche nach auf die Sendung zu kleben ist. Adressrahmen sind aus starkem Pappen, Deckel, Pergamentpapier, Leder, Holz oder fester Leinwand herzustellen und haltbar zu befestigen. In jede Sendung soll eine Abschrift der Adresse hinterlegt werden. Bei verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen ist der Inhalt in jener Gattungen und Mengen zu bezeichnen, nach denen die Verzehrungssteuer berechnet wird, und zwar sowohl auf der Begleitadresse wie auch auf der Sendung (zum Beispiel Kalbfleisch — 2½ Kilogramm oder Rebhühner — 3 Stück). Sendungen mit leicht verderblichem Inhalte sind mit der Bezeichnung „Verderblich“ zu versehen. Nicht entsprechende verpackte oder ausgestattete Sendungen werden von der Annahme ausgeschlossen.